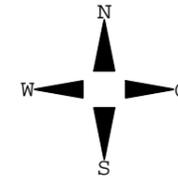


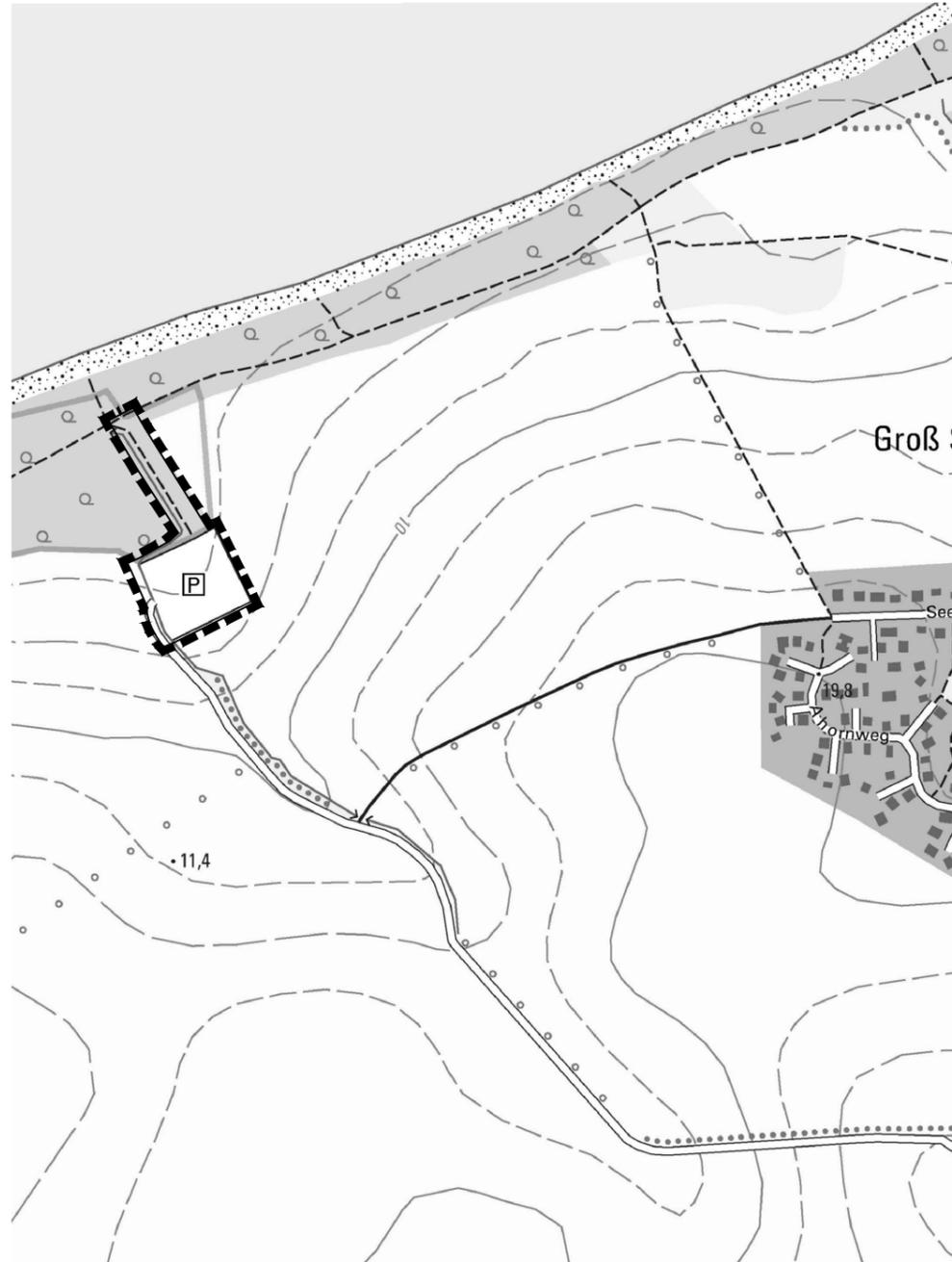
SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1

"Parkplatz und Versorgung Kolonnenweg"



Übersichtsplan



Unverbindliche Planerläuterung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 wird die Art der baulichen Nutzung für das Sonstige Sondergebiet SO „Versorgung und Infrastruktur“ neu definiert. Zudem wird das Maß der baulichen Nutzung von einem auf zwei Vollgeschosse erhöht und die First- und Traufhöhe entsprechend angepasst. Alle übrigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten weiter fort.

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 15.10.2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.06.2021 (GVOBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 „Parkplatz und Versorgung Kolonnenweg“ erlassen:

Textliche Festsetzungen

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 und §§ 16 bis 20 BauNVO)
 - 1.1 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO „Versorgung und Infrastruktur“ sind gemäß § 11 Abs. 2 BauGB Einrichtungen der Dienstleistung und der Versorgung des Strandbereiches, gastronomische Einrichtungen, Shops zur Strandversorgung, Dienstleistungen für den Parkplatz und Anlagen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur zulässig.
In den Obergeschossen sind zusätzlich max. 3 saisonale (01.05. bis 15.09. eines Kalenderjahres) Wohnungen für Angehörige der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder vergleichbarer Organisationen zulässig.
 - 1.2 In dem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet SO „Versorgung und Infrastruktur“ sind max. 2 Vollgeschosse zulässig. Die max. Traufhöhe beträgt 5,5 m und die max. Firsthöhe beträgt 8,5 m. Es gilt der Bezugspunkt der Ursprungsplanung (3,0 m über HN).
- 2. Sonstige Festsetzungen**
Alle sonstigen Festsetzungen der Ursprungsplanung gelten unverändert weiter fort.

Hinweise

Es gelten die Hinweise der Ursprungsplanung.

Die Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden (siehe § 39 Abs. 5 Satz 2 des BNatSchG). Ausnahmen sind zulässig, sofern ein gutachterlicher Nachweis durch den Verursacher erbracht wird und Verbotbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen sind. Hierfür ist die Zustimmung der zuständigen Behörde notwendig.

Die in der Satzung genannten Gesetze, Erlasse, DIN-Normen und Richtlinien können im Fachbereich IV Bauwesen des Amtes Klützer Winkel, Schlossstraße 1, 23984 Klütz, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Verfahrensvermerke

- (1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung in der Ostsee Zeitung vom und auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel.

Kalkhorst, den
(Siegel)
Neick, Bürgermeister

- (2) Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kalkhorst, den
(Siegel)
Neick, Bürgermeister

- (3) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten im Fachbereich IV Bauwesen des Amtes Klützer Winkel sowie auf der Internetseite des Amtes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder Person schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am durch Veröffentlichung in der Ostsee Zeitung sowie auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekannt gemacht worden.

Kalkhorst, den
(Siegel)
Neick, Bürgermeister

- (4) Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Kalkhorst, den
(Siegel)
Neick, Bürgermeister

- (5) Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 wurde gebilligt.

Kalkhorst, den
(Siegel)
Neick, Bürgermeister

- (6) Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1, bestehend aus dem Übersichtsplan und den textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Kalkhorst, den
(Siegel)
Neick, Bürgermeister

- (7) Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Kalkhorst über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am durch Veröffentlichung in der Ostsee Zeitung und auf der Internetseite des Amtes Klützer Winkel bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1 ist am Tag der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Kalkhorst, den
(Siegel)
Neick, Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE KALKHORST

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.1
„Parkplatz und Versorgung Kolonnenweg“

gelegten nordwestlich von der Ortslage Groß Schwansee am Kolonnenweg

ENTWURF

Bearbeitungsstand 09.08.2022